



9. NOVEMBER 2021

„ FÖRDERVEREIN IDA`S WALD- UND
WIESENKINDER“

SATZUNG FÖRDERVEREIN



INHALTSVERZEICHNIS

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit	2
§3 Mitgliedschaft.....	2
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§5 Mitgliedsbeiträge	3
§6 Organe des Vereins	3
§7 Vorstand	3
§8 Aufgaben des Vorstandes.....	4
§9 Mitgliederversammlung	5
§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	5
§12 Satzungsänderung	6
§13 Kassenprüfer*in.....	6
§14 Datenschutz.....	6
§15 Auflösung des Vereins	6
§16 Inkrafttreten	6

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Ida`s Wald- und Wiesenkinder“ (im Folgenden Verein genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nordhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.09.-31.08.

§2 ZWECK DES VEREINS UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist es, die KITA „Ida`s Wald- und Wiesenkinder“ in Nordhausen (im Folgenden KITA genannt) ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:
 - Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der Kindertagesstätte tätigen Mitarbeiter*innen in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise,
 - Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien,
 - Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen,
 - die finanzielle Unterstützung und Förderung bei der Umsetzung und Ergänzung von Bildungsangeboten und
 - Förderung der Außendarstellung von Verein und KITA in der Öffentlichkeit.
4. Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden, die dem Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. als Träger der Kindertagesstätte zur ausschließlichen Verwendung für die Kindertagesstätte „Ida`s Wald- und Wiesenkinder“ zur Verfügung gestellt werden.
6. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken.
7. Die Mittel des Vereins dürfen entsprechend §58 AO nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Vom Verein zu Gunsten der KITA angeschaffte Gegenstände und Materialien gehen als Schenkung in das Eigentum der KITA über. Ausgenommen hiervon sind Gegenstände und Materialien, die für den Vereinsbedarf angeschafft wurden und für die Vereinsarbeit benötigt werden.
10. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person öffentlichen und privaten Rechts bzw. Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Kündigung mindestens vier Wochen vor Ende des Kindergartenjahres,
 - Tod des Mitglieds,
 - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz schriftlicher Mahnung (per eMail) mit dem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitglieds an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
6. Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

§4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die persönlich oder durch eine*n schriftlich Bevollmächtigte*n abgegeben werden kann.
2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist im Voraus für das Beitragsjahr zu entrichten.

§6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - dem*der Vorsitzenden
 - dem*der stellvertretenden Vorsitzenden

- dem*der Kassenverwalter*in
 - dem*der 1. Beisitzer*in (ab einer Mitgliederzahl von 40)
 - dem*der 2. Beisitzer*in (ab einer Mitgliederzahl von 40)
2. Gesetzliche*r Vertreter*in des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der*die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende und der*die Kassenverwalter*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jede*r ist für sich allein vertretungsberechtigt. Zudem werden sie als verfügungsberechtigt für die Konten eingetragen. Sie können einzeln verfügen. Die gesetzlichen Vertreter*innen des Vereins sollen zu Beginn der Amtsperiode möglichst ein Kind in der KITA haben.
 3. Der Vorstand wird für je zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 4. Wählbar ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Die Vorstandssitzungen werden in regelmäßigen Abständen durch den*die Vorsitzende*n oder durch den*die Stellvertreter*in einberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von sieben Tagen zu erfolgen. Die Einladung kann per eMail erfolgen.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
 8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.
 9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem*der Sitzungsleitenden und dem*der Protokollführenden unterzeichnet wird.
 10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des*der Ausgeschiedenen eine*n Nachfolger*in wählen.
 11. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
 12. Die KITA-Leitung und der Elternbeirat können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§8 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Dabei entscheidet
 - a. bei Einzelbeträgen bis zu 50€ der*die Vorsitzende gemeinsam mit dem*der Kassenverwalter*in,
 - b. Bei Beträgen von 50 bis 500€ der Vorstand mit einfacher Mehrheit,
 - c. Bei Beträgen über 500€ die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
4. Der*die Vorsitzende bzw. der*die Stellvertreter*in beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
5. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

6. Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Mitgliedsanträgen.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag ermäßigen bzw. erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt in Schriftform (Aushang und eMail an letzte bekannte eMail-Adresse), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens zwei Wochen vorher.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
4. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden
6. Über die Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) entscheidet der*die Vorsitzende.
7. Die Mitgliederversammlung ist dabei unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung,
 - die Wahl des Vorstandes und des*der Kassenprüfers*in, der*die nicht dem Vorstand angehören darf,
 - Benennung des Protokollführers der Mitgliederversammlung,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichtes des*der Kassenprüfers*in,
 - die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - den Beschluss von Satzungsänderungen.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem*der Vorsitzenden bzw. des*der Stellvertreters*in und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
3. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§11 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Es gelten dabei für die Form die Regelungen des §9 Abs.2.

§12 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.
2. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§13 KASSENPRÜFER*IN

In der Mitgliederversammlung ist ein*e Kassenprüfer*in für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Der*die Kassenprüfer*in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfung soll mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der*die Kassenprüferin hat die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§14 DATENSCHUTZ

Der Verein erstellt im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung eine Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung ist vom Vorstand schriftlich aufzusetzen und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Datenschutzordnung ist mit der Satzung jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendsozialwerk als Träger der Kita. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kitabereich zu verwenden.

§16 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 09.11.2021 festgestellt und verabschiedet.

Die geänderte Satzung wurde am 19.01.2022 beschlossen und tritt damit in Kraft.



Unterschrift Vorstandsvorsitzende:r